

§ 22

Die Deutsche Saatzeit-Gesellschaft ist verpflichtet, für die bäuerlichen Wirtschaften 150 000 t hochwertiges Getreidesaatgut sowie 500 000 t hochwertiges Kartoffelpflanzgut bereitzustellen.

§ 23

(1) Ausgehend von den natürlichen Erntebedingungen werden, um eine geregelte Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern zu gewährleisten, nachstehende Ablieferungsfristen festgesetzt:

| | In Prozenten des Jahressolls: | | | | |
|---|-------------------------------|--------|-------------|---------|----------|
| | Bis 1. August | August | Septern bei | Oktober | November |
| Getreide, Speisehülsenfrüchte und Buchweizen | | 15 | 30 | 35 | 20 |
| Ölsaaten | | 15 | 30 | 35 | 28 |
| Kartoffeln | 5 | 5 | 20 | 50 | 20 |
| Gemüse: | | | | | |
| Brandenburg | 10 | 15 | 20 | 30 | 25 |
| Mecklenburg | 5 | 15 | 15 | 40 | 25 |
| Sachsen-Anhalt | 20 | 25 | 20 | 20 | 15 |
| Sachsen, Thüringen je | 15 | 20 | 25 | 20 | 20 |

In Prozenten des Jahressolls:

| | I. Quartal | | | | D. Quartal | | | | Kl. Quartal | | | | W. Quartal | | | |
|--|------------|--|--|--|------------|--|--|--|-------------|--|--|--|------------|--|--|--|
| | I. Quartal | | | | D. Quartal | | | | Kl. Quartal | | | | W. Quartal | | | |
| Rinder, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel ... | 25 | | | | 20 | | | | 25 | | | | 30 | | | |
| Schweine | 25 | | | | 15 | | | | 15 | | | | 45 | | | |
| Milch | 25 | | | | 25 | | | | 35 | | | | 15 | | | |
| Eier | 15 | | | | 55 | | | | 25 | | | | 5 | | | |

(2) Das Ministerium für Verkehr hat eine reibungslose Abwicklung der Transporte, wie sie sich aus vorstehenden Ablieferungsfristen und den erfahrungsgemäß stattfindenden vorfristigen Ablieferungen ergeben, durch rechtzeitige Wagengestellung zu gewährleisten. § 24

Allen Verwaltungsdienststellen und Organisationen ist untersagt, den bäuerlichen Wirtschaften über die Bestimmungen dieses Gesetzes oder andere Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik hinausgehende Ablieferungspflichten aufzuerlegen.

§ 25

(1) Die den Bauern nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht verbleibenden Mengen können gemäß den geltenden Bestimmungen frei verkauft werden, und zwar:

- a) Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten, Kartoffeln, wenn das Soll für die gesamte abgelaufene Zeit und das laufende - Quartal,
- b) Schlachtvieh und Eier, wenn das Soll für die gesamte abgelaufene Zeit und das laufende - Quartal,
- c) Milch, wenn das Soll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat erfüllt ist.

(2) Die Bedingungen für Hausschiachtungen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

(3) Gemüse darf nur frei verkauft werden, wenn die Pflichtablieferung termingemäß und in den vorgeschriebenen Gemüsearten erfolgt ist.

§ 26

(1) Die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind verpflichtet, die Geldabrechnung mit den Ablieferern landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis spätestens 10

Tage nach der Abnahme, bei Milch innerhalb eines Monats, vorzunehmen.

(2) Die zur Ablieferung herangezogenen Wirtschaften sind verpflichtet, die gemäß § 12 der Pflichtablieferung unterliegenden Erzeugnisse an die Erfassungsstellen anzuliefern.

(3) Es ist verboten, Ablieferungsbescheinigungen auszuhändigen und landwirtschaftliche Erzeugnisse als erfaßt zu melden, wenn sie sich noch beim Erzeuger befinden.

§ 27

Zur Förderung des Ölsaatenbaues erhalten die Ablieferer von Ölsaaten:

- a) für je 100 kg Ölsaaten in Erfüllung des Ablieferungssolls
30 kg Extraktionsschrot,
- b) für je 100 kg Raps oder Mohn als Übersolllieferung
25 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot,
- c) für je 100 kg Rübsen, Öllein und Hanf als Übersolllieferung
20 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot,
- d) für je 100 kg Senf, Leindotter und Sonnenblumenkerne'
15 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot.

§ 28

(1) Auf Wunsch der Ablieferer haben die Molkeereien bis zu 35% Magermilch aus der tatsächlich angelieferten Milchmenge zurückzuliefern.

(2) Die Bauern sind berechtigt, Milchüberschüsse gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c in den Molkereien zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf verarbeiten zu lassen. Für die Verarbeitung ist eine Naturalbezahlung in Milch in Höhe von 12% der zur Verarbeitung abgegebenen Milchmengen durch die Molkereien einzuziehen. Die gesamte Milch, die aus der Naturalbezahlung anfällt, und die hieraus hergestellten Erzeugnisse sind ausschließlich für die planmäßige Versorgung zu verwenden.

§ 29

Die Errechnung der Ablieferungsmengen der in diesem Gesetz aufgeführten Erzeugnisse und die Aushändigung der Ablieferungsbescheide an sämtliche zur Ablieferung herangezogenen Wirtschaften hat bis zum 25. April 1950 zu erfolgen. Die Ministerpräsidenten der Länder haben die fristgemäße Durchführung zu gewährleisten.

III. Teil

Finanzbestimmungen

§ 30

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien

- a) die Durchführung dieses Gesetzes durch die Bereitstellung der Kreditmittel im Kreditplan der Banken zu finanzieren,
- b) das Verhältnis zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Bedarfsgüter und den landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu verbessern,
- c) die Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verbessern und nach bestätigten Gütebestimmungen zu differenzieren,